

# **Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Bothel**

## **§ 1**

### **Name und Wirkungsbereich**

- (1) Aufgrund des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Bothel wird als selbständige Interessenvertretung der in der Samtgemeinde Bothel lebenden älteren Menschen ein Seniorenbeirat gebildet, der den Namen „**Seniorenbeirat der Samtgemeinde Bothel**“ führt.
- (2) Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Bothel.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

(1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Er soll den Samtgemeinderat, die Verwaltung und die Öffentlichkeit auf die Probleme der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger aufmerksam machen und an deren Lösungen mitarbeiten. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet. Seine Aufgaben sind insbesondere die

- Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber allen zuständigen Stellen und Trägern, die Altenhilfe betreiben
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe
- Unterhaltung der Verbindung zu Seniorenheimen und Seniorenunterkünften sowie die Kontaktpflege mit deren Bewohnern und Betreibern
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über besondere Probleme, Anliegen und Bedürfnisse der älteren Menschen in der Gemeinde

Seine primäre Aufgabe ist nicht die Durchführung von Seniorenveranstaltungen. Vielmehr unterstützt der Seniorenbeirat die Arbeit der Vereine, Verbände und Seniorengruppen bei deren Aktivitäten.

(2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Abs. 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat an Weisungen nicht gebunden, er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Samtgemeinde Bothel unterstützt.

(4) Die finanziellen Aufwendungen für die Aufgabenbewältigung trägt die Samtgemeinde Bothel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **§ 3**

### **Wahl und Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

(1) Der Seniorenbeirat wird in einer öffentlichen Wahlversammlung/Urwahl mit der Mehrheit aller anwesenden Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gewählt. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher. Sie erfolgt durch persönliches Anschreiben sowie über die örtliche Presse.

(2) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus Einwohnerinnen und Einwohnern der Samtgemeinde Bothel, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und kein kommunales Amt wahrnehmen.

(3) Dem Seniorenbeirat gehören mindesten 6 Mitglieder, höchstens 15 Mitglieder an.

- (4) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach Ablauf einer Amtszeit erneut benannt werden.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ist eine Nachwahl nicht erforderlich, solange die Mindestbesetzung nicht unterschritten wird.

#### **§ 4**

##### **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die spätestens einen Monat nach der Wahl des Beirats stattfinden soll.

#### **§ 5**

##### **Ehrenamtlichkeit**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich nachgewiesene Kosten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat entstanden sind, erstattet.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates genießen in Ausübung ihrer Tätigkeit Unfallversicherungsschutz durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband.

#### **§ 6**

##### **Vorstand**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte:

- eine/n Vorsitzende/n,
- zwei Stellvertreter/innen,
- eine/n Schriftführer/in
- eine/n Stellvertreter/in
- eine/n Kassenwart/in

die den Vorstand bilden.

Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind

- (4) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall obliegt diese Aufgabe der/dem 1., danach der/dem 2. Stellvertreter/in.

- (5) Die Mitarbeit des Seniorenbeirates in den Ausschüssen des Rates bestimmt sich nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes und den Beschlüssen des Rates.

- (6) Der Vorstand führt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes der neuen Amtszeit fort.

#### **§ 7**

##### **Sitzungen**

- (1) Der Seniorenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

Der Seniorenbeirat tagt in öffentlicher Sitzung. Sofern im Einzelfall schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, entscheidet der Seniorenbeirat mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Seniorenbeirat ist einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden erhalten eine Einladung sowie die Tagesordnung zur Kenntnis.

(3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Sitzung des Seniorenbeirates.

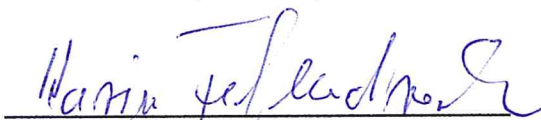
(5) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zeitnah zu erstellen, das allen Beiratsmitgliedern zuzustellen ist.

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Zustimmung durch den Rat der Samtgemeinde Bothel in Kraft.

Bothel, den 16.06.2016



Werner Thies  
(Vorsitzender)



Karin Felgendreher  
(Stellvertreterin)



Hans-Joachim Schoft  
(Stellvertreter)



Herbert Ludewig  
(Schriftführer)



Ernst Schlicht  
(Stellvertreter)



Horst Geiger  
(Kassenwart)

Der Rat der Samtgemeinde Bothel hat den vorstehenden Richtlinien durch Beschluss vom ..... zugestimmt.

Bothel, den 27.06.'16



(Dirk Eberle)  
Samtgemeindebürgermeister

